

hat E. Lutz das vorhandene Quellenmaterial, in erster Linie Gesellschaftsverträge, Anstellungsverträge, Verschreibungen, Quittungen und Prozeßakten, unter spezifisch rechtshistorischen Fragestellungen ausgewertet. Zwei Gesichtspunkte bestimmen sein Vorgehen. Zunächst untersucht er die politischen, sozialen und wirtschaftsgeschichtlichen Rahmenbedingungen, aus denen die Gesellschaftsgesetzgebung entstanden ist, den Akzent legt er jedoch auf einen systematischen Vergleich der erhaltenen Gesellschaftsverträge. So entsteht ein detailliertes und differenziertes Strukturmodell der Rechtsordnung der Handelsgesellschaften, das so wichtige Fragen klärt wie die Rechtsstellung der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft oder das Auftreten der Gesellschaft Dritten gegenüber. Es zeigt sich, daß die großen frühkapitalistischen Handelsgesellschaften nicht Kapital- sondern Personalgesellschaften gewesen sind, nicht das eingelegte Kapital, sondern die Arbeitsleistung der Gesellschaft war u.a. bei der Regelung der Haftung ausschlaggebend. Die Tatsache, daß die Rechtsstruktur der Handelsgesellschaften Süddeutschlands im wesentlichen übereinstimmt, erlaubt es E. Lutz, Rückschlüsse auf die Rechtsverfassung z.B. der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft zu ziehen, deren Gesellschaftsverträge nicht erhalten sind. Der überzeugenden Darstellung ist ein Urkundenband beigegeben, den man dankbar zur Hand nimmt. Hier werden 27 Gesellschaftsverträge mitgeteilt, die teils unveröffentlicht, teils schwer zugänglich waren. Gö

Hermann Wiesflecker: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Band I. 1459-93. 1971. 608 S. Band II. 1493-1500. 574 S. München: Oldenbourg.

Wenn ein fortan unentbehrliches Standardwerk wie das vorliegende erscheint, so kann eine Würdigung füglich erst nach Abschluß des Gesamtwerks erfolgen; wenn aber das Werk sich auf geplante 5 Bände auswächst, ist es unumgänglich, wenigstens die vorliegenden Bände bereits anzuzeigen. Maximilians Charakterbild schwankt in der Geschichtsschreibung; von der höfischen Verherrlichung bis zur kleindeutschen Verurteilung gibt es eine breite Skala von Wertungen, vom letzten Ritter bis zum Phrasendrescher und Propagandisten seiner selbst. Der Grazer Historiker will den Kaiser weder kleindeutsch wie der letzte Biograph Heinrich Ulmann noch großdeutsch oder österreichisch oder europäisch deuten, sondern ihn aus seiner eigenen Zeit verstehen. Dabei sollen die Einwirkungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sichtbar werden, aber eben doch bezogen auf die Persönlichkeit, denn „unter allen geschichtswirksamen Faktoren“, den materiellen wie den rationalen Kräften, ist eben doch „der schöpferische Mensch nicht zu übersehen“. Das sichert der Biographie im Rahmen der Historie ihren besonderen Platz.“ (I, 7). Insbesondere warnt der Verfasser vor der heute so beliebten „hohen Schau“, die nur die „große Linie“ als geschichtswürdig gelten lassen will (II, 3). Voran muß die Erforschung der Tatsachen stehen. Darüber hinaus vertritt Wiesflecker das Recht der „kritischen Nacherzählung des Handlungsablaufs“. Das wollen wir als besonders lobenswert hervorheben in einer Zeit, in der den meisten der Mut zur zusammenhängenden Darstellung schwieriger Sachverhalte fehlt. Natürlich erscheint in diesem großen Werk auch die Landesgeschichte nur, soweit sie sich auf den Kaiser bezieht, aber eben dieser Blickpunkt erleichtert der Landesgeschichte wiederum die Einordnung ihrer Teilergebnisse. Es erübrigt sich angesichts dieser großartigen Leistung, zu Einzelfragen Stellung zu nehmen. Nur am Rande sei vermerkt, daß uns die These, mit der burgundischen Heirat 1477 habe die deutsch-französische Erbfeindschaft begonnen, doch nicht so „recht oberflächlich“ erscheint (I, 135); natürlich nicht so, als ob das Haus Österreich an dieser Erbfeindschaft „schuld wäre“, es hat gewiß „das Reich gegen Frankreich abgeschirmt“ (I, 136). Aber daß mehr aus dieser Feindschaft wurde als die üblichen „Rivalitäten zwischen unmittelbaren Nachbarn“, das ist doch wohl – mit allen Nachwirkungen bis 1945 –

eine Folge der schicksalhaften Heirat von 1477 und der aus ihr folgenden Verkettungen. Wir können erwartungsvoll den weiteren Bänden entgegensehen. Wu

H.C. Erik Midelfort: Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The social and intellectual foundations. (Hexenjagd in Südwestdeutschland. Die sozialen und intellektuellen Grundlagen). Stanford University Press / Stanford, California. 306 S., 15 Tabellen, 12 Abb.

Eine sehr gründliche und lesenswerte Studie über die Hexenjagd und Hexenprozesse im süddeutschen Raum. Das Buch behandelt einen Zeitabschnitt von 122 Jahren, in denen etwa 480 Prozesse stattfanden; etwa 3200 Personen sind dabei hingerichtet worden. Die Gegend, die untersucht wird entspricht etwa dem heutigen Baden-Württemberg. Der Verfasser ist Professor der Geschichte an der Universität des Staates Virginia in den Vereinigten Staaten. Der Autor untersucht die philosophischen und soziologischen Grundlagen und kommt zu dem Ergebnis „daß die großen Ausbrüche keiner gültigen Funktion dienen, sogar gegenfunktionell waren. Die Gesellschaft ist durch diese Prozesse weder stärker noch zusammenhängender geworden...“ Das Buch geht im Detail auf die Gesichtspunkte ein, unter denen die Prozesse geführt wurden. Ein Prozeß ist genau beschrieben, der des Hirschenwirtes Thomas Schreiber aus Mergentheim. Die Prozesse und deren Urteile sind eingehenden statistischen Betrachtungen unterworfen, welche ganz interessante Ausdeutungen zulassen.

Der Anhang enthält eine Aufstellung der einzelnen Hexenprozesse in den 122 Jahren. Es werden jedes Jahr und jeder Ort genannt, wo ein Prozeß war, der Ausgang und die Quellen.

Die Bibliographie ist vollständig, was das englische und deutsche Material anbelangt, das sich mit diesem Thema befaßt. Ein guter Index beschließt diese sowohl vom geschichtlichen wie vom menschlichen Standpunkt aus sehr interessante Abhandlung, die auch für denjenigen, der kaum englisch kann, allerhand bietet. St.

Günter Buchstab: Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongreß. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft. (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte 7). Münster: Aschendorff 1976. 250 S.

Über die politische Mitwirkung der Reichsstädte auf Reichsebene ist wenig Konkretes bekannt. Selbst in der staatsrechtlichen Literatur des 17. und 18. Jh. blieb ihre Kompetenz umstritten. Zwar erreichten die Städte im Westfälischen Frieden die Anerkennung ihrer Landeshoheit und Stimmrecht auf dem Reichstag, aber trotz dieser prinzipiellen Gleichberechtigung mit Kurfürsten und Fürsten war und blieb ihr Einfluß gering, ganz im Gegensatz zu ihrer Wirtschaftskraft. Wirtschaftliche Fragen spielten auf den Friedenskongressen in Münster und Osnabrück eine sekundäre Rolle, sieht man von der Aufbringung der Geldsatisfaktion an Schweden ab. Die Gebietsabtretungen und die Verfassungsproblematik waren beherrschende Themen. In seiner lesenswerten Dissertation behandelt Buchstab nach einer Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Reichsstädte bis in den Dreißigjährigen Krieg den Anteil der Städte an den Friedensverhandlungen, ihre Vertretung (nur 18 von 63 Reichsstädten waren vertreten), ihre Stellung zu den übrigen Ständen, ihre Ziele und Vorstellungen. Eine bündige politische Konzeption fehlte den auch untereinander uneinigen, konfessionell unterschiedlichen Städten. So verhielten sie sich passiv in allgemeinen politischen Fragen, fühlten sich lediglich bei der Behandlung wirtschaftlicher Probleme kompetent. Daß sie Sitz und Stimme auf dem Reichstag definitiv durch den Friedensvertrag zugesprochen erhielten, hing nicht vom zielstrebigem Wirken der städtischen Gesandten ab, sondern von der allgemeinen Konstellation. De facto änderte sich aber nichts an der Stellung, weil die Herrschaftsvorstellungen von Adel und Bürgertum